

AKTIV GEGEN MISSBRAUCH

Fachstelle für den Umgang mit
sexualisierter Gewalt ELKB
Fachbereich Prävention

Präventionsgesetz der ELKB (Stand 01.2021)

Inhalt

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG).....	2
§ 1 Geltungsbereich; Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Abstands- und Abstinenzgebot; Seelsorge	2
§ 4 Besondere Tätigkeitsvoraussetzungen	3
§ 5 Ansprechstelle	3
§ 6 Meldestelle; Meldepflicht	4
§ 7 Präventions- und Interventionsarbeit	5
§ 8 Schutzkonzepte	5
§ 9 Individuelle Aufarbeitung; Unterstützung	5
§ 10 Institutionelle Aufarbeitung	5
§ 11 Inkrafttreten	6

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – Prävg)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Geltungsbereich; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. Art. 2 KVerf mit ihren unselbstständigen und den zugeordneten selbstständigen Einrichtungen und Diensten sowie für alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern¹ unabhängig von ihrer Rechtsform (Träger) und alle bei diesen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen (Mitarbeitende).

(2) Sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Handlungen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. Sexualisierte Gewalt ist darüber hinaus jedes Verhalten, bei dem Sexualität zur Machtausübung oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse benutzt werden.

(3) Gegenstand dieses Kirchengesetzes ist nicht der Umgang mit anderen Erscheinungsformen der Gewalt. Regelungen, die diese betreffen, werden im Zusammenwirken der in Absatz 1 Genannten und im Einklang mit diesem Kirchengesetz getroffen.

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

(2) Insbesondere bei der Aufklärung und Ahndung von Fällen sexualisierter Gewalt ist auf die Belange der betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Abstands- und Abstinenzgebot; Seelsorge

(1) Mitarbeitende haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) In Seelsorgebeziehungen verbietet sich jede Art von sexuellem Kontakt.

(3) Vertrauensbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zur Befriedigung eigener oder fremder Bedürfnisse und Interessen genutzt werden; die Ausübung sexualisierter Gewalt ist allen Mitarbeitenden untersagt.

§ 4 Besondere Tätigkeitsvoraussetzungen

(1) Für kirchliche und diakonische Träger gelten die in den Sozialgesetzbüchern des Bundes vorgesehenen Tätigkeitsausschlüsse für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Sozialhilfe.

(2) Darüber hinaus dürfen Mitarbeitende, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII aufgezählten Straftat verurteilt sind, nicht tätig werden in

1. der Seelsorge,
2. der kirchlichen und diakonischen Kinder- und Jugendarbeit,
3. der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
4. einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(3) Vor der Übertragung einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 sowie anschließend im Abstand von jeweils höchstens fünf Jahren muss der verantwortliche Träger sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen.

Hinsichtlich Mitarbeitender in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen kann von der Pflicht zur wiederholten Vorlage verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Dienstherr die betreffende Mitteilungen gemäß der jeweils geltenden Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen erhält.

(4) Bei der Beschäftigung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den von Absatz 1 umfassten Tätigkeiten kann im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen von den Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 abgesehen werden. Bei der Beschäftigung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den von Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 umfassten Tätigkeiten kann je nach Alter der Ehrenamtlichen sowie Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen von den Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 abgesehen werden.

(5) Wird eine mit einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 betraute mitarbeitende Person nach einer der einen Tätigkeitsausschluss begründenden Strafvorschriften rechtskräftig verurteilt, ist die Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu beenden. In Verdachtsfällen soll die Tätigkeit nach Abwägung der für alle Beteiligten damit verbundenen Folgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beendet oder ausgesetzt werden.

(6) Die vorstehenden Absätze finden für gegen Honorar Tätige in gleicher Weise Anwendung wie für ehrenamtlich Tätige.

(7) Die für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehenden Kosten trägt bei Einstellung grundsätzlich der Bewerber bzw. die Bewerberin, für gegen Honorar Tätige die jeweilige Honorarkraft. In allen anderen Fällen trägt die Kosten der Träger.

§ 5 Ansprechstelle

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern unterhalten eine Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt.

(2) Diese unterstützt von sexualisierter Gewalt Betroffene bei der Klärung ihrer Situation und ihrer Handlungsmöglichkeiten. In Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf der Betroffenen vermittelt sie insbesondere Hilfe in Notsituationen, seelsorgliche Betreuung und rechtliche Erstberatung.

(3) Die Mitglieder der Ansprechstelle sind in dieser Funktion weisungsunabhängig und von der Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 ausgenommen.

(4) Sie sind über alles, was sie in dieser Eigenschaft erfahren, zur Vertraulichkeit gegenüber jedermann verpflichtet. Sie dürfen Informationen nur untereinander weitergeben oder nach ausdrücklicher Einwilligung durch diejenigen, von denen sie die Informationen erhalten haben, und nur zu den Zwecken, für die diese ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

(5) Gesetzliche Aussageverpflichtungen bleiben von der Bestimmung des Absatzes 4 unberührt. Sofern nach Einschätzung der Mitglieder der Ansprechstelle ein Bruch der Vertraulichkeit erforderlich ist, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung des oder der Betroffenen oder anderer Personen abzuwenden, dürfen sie Informationen im zur Gefahrenabwehr notwendigen Umfang ohne Einwilligung an Dritte weitergeben. Darüber sind die Betroffenen unverzüglich zu informieren und ihnen ist in geeigneter Weise Begleitung anzubieten.

(6) Die Ansprechstelle soll Betroffene von sexualisierter Gewalt ermutigen, das Vorgefallene bei den Meldestellen nach § 6 oder den für die weitere Aufklärung und Verfolgung unmittelbar zuständigen Stellen zur Anzeige zu bringen oder der Weitergabe ihrer Informationen durch die Ansprechstelle zuzustimmen.

(7) In Schutzkonzepten nach § 8 kann die Bildung weiterer Stellen vorgesehen werden, welche die Aufgaben einer Ansprechstelle wahrnehmen. Die Aufgaben von Ansprechstellen können auch auf Dritte übertragen werden.

§ 6 Meldestelle; Meldepflicht

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern unterhalten jeweils eine Meldestelle, die Sorge für einen sachgerechten Umgang mit Verdachtsfällen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt tragen.

(2) Aufgaben der Meldestellen sind insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der Träger beim Umgang mit Verdachtsfällen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt,
2. bei Bedarf die Koordination des Vorgehens in Verdachtsfällen und bei konkreten Vorkommnissen in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die für dienst-, arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen zuständigen kirchlichen, diakonischen und staatlichen Stellen eingebunden werden sowie
4. Dokumentation und statistische Auswertung.

(3) Alle Mitarbeitenden im Sinne des § 1 Abs. 1 sind aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie in ihrem Umfeld Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

(4) Besteht nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht, sind sie unbeschadet des § 6 DG.EKD verpflichtet, diesen unverzüglich bei der Meldestelle zu melden. Dies gilt nicht für dem Seelsorgegeheimnis oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte.

(5) Die Schutzkonzepte nach § 8 sollen Regelungen dazu enthalten, wo Mitarbeitende vor Ort Beratung erhalten können. Sie sollen vorsehen, dass anderen Stellen die Funktion bereichsspezifischer oder regionaler Meldestellen übertragen wird, an die Meldungen nach Absatz 4 ebenfalls gerichtet werden können. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Meldestelle nach Absatz 1 Kenntnis von allen begründeten Verdachtsfällen und Vorkommnissen erlangt.

§ 7 Präventions- und Interventionsarbeit

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern koordinieren gemeinsam ihre Präventions- und Interventionsarbeit. Sie unterstützen insbesondere die Verantwortlichen in den Arbeitsfeldern bei der Erstellung von Schutzkonzepten, organisieren Schulungen für Präventionsbeauftragte und erstellen Materialien.

§ 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

§ 9 Individuelle Aufarbeitung; Unterstützung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie unterstützen von sexualisierter Gewalt Betroffene mit kirchlich-diakonischen Angeboten bei der individuellen Aufarbeitung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern leistet Personen, die im Kindes- und Jugendalter von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende von Kirche oder Diakonie betroffen waren, Unterstützung durch die Gewährung von finanziellen Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids.

Voraussetzung ist, dass von den Tätern und Täterinnen kein Ausgleich mehr zu erlangen ist. Auf die Leistungen besteht kein Anspruch. Über die Gewährung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine Unabhängige Kommission. Ihr gehören mindestens drei Personen an, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen und in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen. Die Aufgaben der Unabhängigen Kommission können auf eine von mehreren Gliedkirchen gemeinsam getragene Institution übertragen werden.

§ 10 Institutionelle Aufarbeitung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern arbeiten die Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich umfassend in systematischer und wissenschaftlicher Weise auf. Die Unabhängigkeit und Objektivität der Untersuchung werden durch die Einbeziehung unabhängiger Personen oder Institutionen gewährleistet. Von sexualisierter Gewalt Betroffene oder deren Vertreter und Vertreterinnen sind bei der Aufarbeitung zu beteiligen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Das Rahmenkonzept nach § 8 Abs. 1 Satz 1 soll bis spätestens 1. Oktober 2021, die bereichsbezogenen Schutzkonzepte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sollen bis spätestens 1. Dezember 2022 und die Schutzkonzepte nach § 8 Abs. 2 bis spätestens 1. Januar 2026 aufgestellt sein. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 wird jeweils in dem Zeitpunkt wirksam, in dem ein Träger ein Schutzkonzept nach § 8 Abs. 2 aufgestellt hat, das den Anforderungen des § 6 Abs. 5 genügt und allen Mitarbeitenden des Trägers bekannt gegeben wurde.

München, 1. Dezember 2020 Der Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm